



NETZWERK BERUFLICHE  
ASSISTENZ

BERUFS-AUSBILDUNGS-  
ASSISTENZ

# Sozialministeriumservice

## **Berufsausbildungsassistenz**

## **Umsetzungsregelungen**

Version 20171206

## 1. Inhaltsverzeichnis

1.	Inhaltsverzeichnis .....	2
2.	Ausgangssituation.....	3
3.	Projektskizze .....	3
4.	Grafik .....	5
5.	Ziel .....	6
6.	Zielgruppe.....	6
7.	Aufgaben der Berufsausbildungsassistenz .....	7
7.1	Betreuungsbeginn – Kontaktphase und Zuweisungsprocedere.....	9
7.2	Laufende Begleitung – Umsetzungsphase.....	10
7.2.1	Wechsel .....	11
7.3	Abschlussphase.....	11
7.3.1	Beendigungen in der BAS .....	12
8.	Wirkungsmonitoring und –auswertung.....	13
8.1	Qualitätsstandards.....	13
9.	Gender Mainstreaming und Diversity Management.....	13
10.	Umsetzung durch externe Partnerorganisationen.....	15
10.1	Qualifikationen der MitarbeiterInnen .....	15
11.	Schnittstellen .....	15
12.	Monitoring Berufliche Integration.....	16
13.	Raumkonzept und Infrastruktur .....	16
14.	Öffentlichkeits- und Informationsarbeit.....	16
15.	Qualitätssicherung und –weiterentwicklung.....	16
16.	Quellen .....	17

## 2. Ausgangssituation

Im Jahr 2003 wurde das Modell der integrativen<sup>1</sup> Berufsausbildung erstmals gesetzlich verankert. Dies war auch der Beginn der Berufsausbildungsassistenz (BAS), einem Angebot des Sozialministeriumservice, welches benachteiligten Jugendlichen mit persönlichen Vermittlungshemmnissen die Chance auf eine solide Berufsausbildung ermöglichen soll.

Neben den gesetzlichen Rahmenbedingungen wurden damit auch die fachliche Begleitung und Unterstützung abgesichert. Die bisherige Erfahrung hat gezeigt, dass die Assistenz und Förderung auf diesem Gebiet nicht nur bei den betroffenen Lehrlingen, sondern auch bei den Ausbildungsfirmen auf großes Interesse gestoßen ist.

Die Berufsausbildungsassistenz birgt demnach Chancen, die heute wichtiger sind denn je. Jahr für Jahr steigt auf dem Arbeitsmarkt die Nachfrage nach Qualifizierung. Gleichzeitig wird immer wieder ein Arbeitskräftemangel angesprochen, vor allem im Bereich der FacharbeiterInnen. Somit scheint es nur logisch, dass letztlich allen Jugendlichen die Chance geboten werden muss, sich entsprechend ihrer Möglichkeiten –sei es im Rahmen einer Verlängerten Lehre oder einer Teilqualifikation, in betrieblicher oder überbetrieblicher Ausbildung- für den Arbeitsmarkt zu qualifizieren.

In beiden Fällen bietet die Berufsausbildungsassistenz (BAS) jene Unterstützung und Betreuung, die notwendig ist.

## 3. Projektskizze

Das Angebot der Berufsausbildungsassistenz orientiert sich an der Zielsetzung, für Menschen mit Beeinträchtigungen bzw. Vermittlungshemmnissen eine nachhaltige und umfassende Teilnahme am so genannten Regelarbeitsmarkt zu eröffnen. Die Umsetzung dieses Auftrages basiert auf folgenden Grundlagen:

- **Einzelfallbezogene Arbeit:** passgenaues Begleitungsangebot je nach Einzelfall, hohes Maß an Flexibilität bei der Angebotsgestaltung.
- **Sinnvolle Koordination von Maßnahmen und Angeboten:** Orientierung an der individuellen Bedarfslage der teilnehmenden Personen unter Berücksichtigung der regionalen Angebotsstrukturen (d. h. an den im Lebensumfeld auffindbaren und nutzbaren Ressourcen).
- **Sensibilisierungsarbeit:** Diversity Management inklusive Gender Mainstreaming
- **Empowerment:** Förderung der Selbstaktivität und Selbstwirksamkeit, Kooperation im Ausbildungsprozess, Respekt vor der Person des/der anderen und seinen/ihren Bedürfnissen, Wertschätzung von persönlichen Fähigkeiten.

---

<sup>1</sup> Im Rahmen der BAG Novelle vom Juli 2015 fiel der Begriff der „integrativen Berufsausbildung“. In der Folge werden daher nur mehr die Bezeichnungen Verlängerte Lehre (VL) oder Teilqualifikation (TQ) bzw. Lehre verwendet.

Während der gesamten Ausbildungszeit werden die Jugendlichen und jungen Erwachsenen von den MitarbeiterInnen der Berufsausbildungsassistenz begleitet und unterstützt. Das Engagement beginnt spätestens beim Abschluss des Lehr- bzw. Ausbildungsvertrages, bei dem die BAS die Formalitäten in der Abwicklung übernimmt und somit die Firmen entlastet. Sehr häufig jedoch fällt der Beginn einer Teilnahme in die Wochen vor den Beginn des Lehr – bzw. Ausbildungsverhältnisses und bewirkt dadurch auch zeitlich befristete Parallelbegleitungen innerhalb von NEBA Angeboten (siehe „Schnittstellen NEBA Leistungen/Parallelbetreuungen“).

Während der Ausbildung wird auf regelmäßigen Kontakt zum Betrieb und zur Berufsschule geachtet, um etwaige auftretende Probleme oder Schwierigkeiten bereits frühzeitig wahrnehmen und beheben zu können.

So ist gewährleistet, dass die BAS in Krisenzeiten vor Ort ist und den Betrieb unterstützt. Die Berufsausbildungsassistenz kann den Auszubildenden auch bei der Bewältigung des Erlernens der Ausbildungsinhalte durch Organisation von Lernhilfen<sup>2</sup> während des Berufsschulbesuches bzw. zwischen den Berufsschulturnussen helfen. Im Bedarfsfall bindet die BAS zusätzlich Jobcoaches ein, die im Betrieb die AusbilderInnen vor Ort unterstützen.

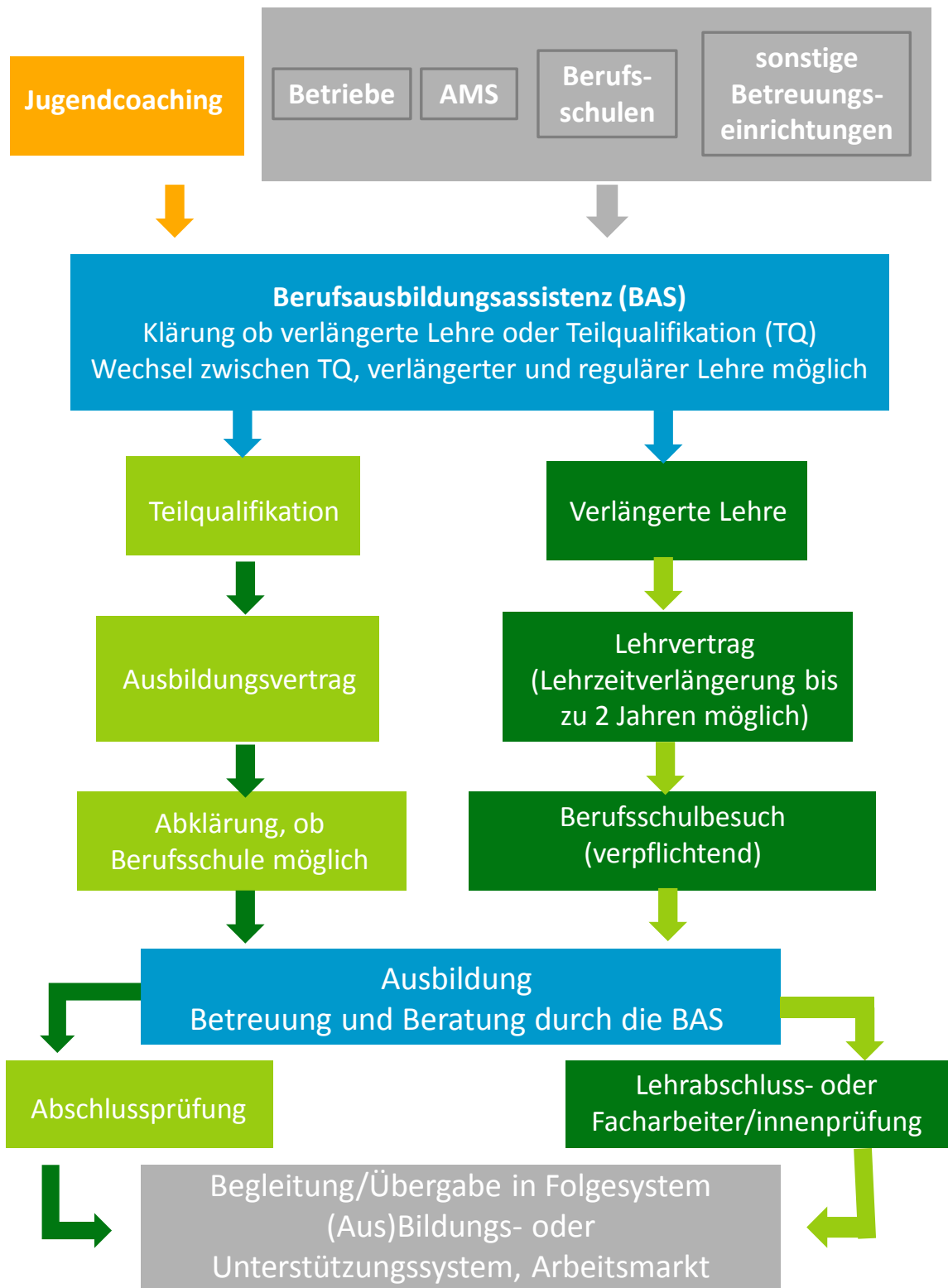
In der kritischen Phase des Ausbildungsabschlusses übernimmt die BAS die Vorbereitung auf die Lehrabschlussprüfung (LAP) bzw. die Organisation der Abschlussprüfung (AP) bei einer Teilqualifizierung. Je nach Beendigungsart bzw. Ergebnis kann auch hier wieder die Einbindung und Parallelbegleitung anderer NEBA Angebote sinnvoll sein.

Nicht nur im Bereich der gewerblichen Berufe, sondern auch im Bereich der Land- und Forstwirtschaft gibt es seit mehr als fünf Jahren die Möglichkeit, die Leistungen der BAS in Anspruch zu nehmen. Die Berufsausbildungsassistenz ist ein Angebot des Sozialministeriumservice und wird von kompetenten Trägerorganisationen umgesetzt.

---

<sup>2</sup> Finanzierung von Lernhilfen ist Konzeptbestandteil

## 4. Grafik



## 5. Ziel

Ziel der Berufsausbildungsassistenz nach § 8b Berufsausbildungsgesetz (BAG) bzw. nach den einschlägigen Bestimmungen der jeweiligen landesgesetzlichen Regelungen zur Berufsausbildung im Bereich der Land- und Forstwirtschaft ist die Verbesserung der Eingliederung von benachteiligten Jugendlichen mit persönlichen Vermittlungshindernissen in das Berufsleben.

Laut Richtlinie NEBA – Angebote verfolgt die Berufsausbildungsassistenz die Zielsetzung, den Jugendlichen durch geeignete Angebote der Vorbereitung, Unterstützung und Begleitung einen erfolgreichen Abschluss der gewählten Ausbildung zu ermöglichen und somit den Rahmen für eine längerfristige Eingliederung in den Regelarbeitsmarkt zu schaffen.

Die Berufsausbildung kann durch Verlängerung der gesetzlichen Lehrzeitdauer nach § 8b (1) Berufsausbildungsgesetz (BAG) oder durch Abschluss eines Ausbildungsvertrages nach § 8b (2) Berufsausbildungsgesetz (BAG) erfolgen, der den Erwerb einer Teilqualifikation<sup>3</sup> vorsieht.

Vor Beginn der Berufsausbildung haben die Berufsausbildungsassistentinnen und –assistenten gemeinsam mit den dafür in Frage kommenden Personen bzw. der gesetzlichen Vertretung und den Lehrbetrieben und unter Einbeziehung der Schulbehörde erster Instanz und des/der Schulerhalters/Schulerhalterin die Ziele der Berufsausbildung festzulegen.

Grundsätzlich kann die Berufsausbildungsassistenz nur im Rahmen einer Verlängerten Lehre oder einer Teilqualifikation in Anspruch genommen werden. Es ist jedoch bei einem Wechsel von einer Verlängerten Lehre oder einer Teilqualifikation in eine Lehre für die Restlehrzeit möglich weiterhin von der BAS begleitet zu werden.

## 6. Zielgruppe

Um die Ausbildung im Rahmen einer Verlängerten Lehre oder Teilqualifikation absolvieren zu können, sind grundsätzlich zwei Kriterien zu erfüllen. Erstens die Zugehörigkeit zur Zielgruppe gemäß § 8b Absatz 4 Ziffer 1 bis 4 BAG UND zweitens, dass das AMS diese Jugendlichen nicht in ein reguläres Lehrverhältnis vermitteln konnte<sup>4</sup>.

Für eine Ausbildung in Form einer Verlängerten Lehre oder Teilqualifikation kommen Personen gemäß § 8b (4) Berufsausbildungsgesetz (BAG) sowie Jugendliche, welche dem Personenkreis gemäß § 10a Abs. 2 bzw. Abs. 3a BEinstG angehören, in Betracht, wobei die Zugehörigkeit dieser Personen zur Zielgruppe

---

<sup>3</sup> Laut BAG können für Teilqualifikationen auch standardisierte Ausbildungsprogramme festgelegt werden, um die Transparenz der erworbenen Abschlüsse zu erhöhen und die Eingliederung der AbsolventInnen in den Arbeitsmarkt zu erleichtern §8b (14)

<sup>4</sup> Es ist möglich auch mit einem negativen Pflichtschulabschluss die Lehre in der regulären Zeit zu absolvieren; der § 8b BAG ist nicht zwingend anzuwenden.

jedoch nur dann gegeben ist, wenn das Ergebnis eines durchgeführten Jugendcoachings ein Angebot zur Verbesserung der beruflichen Eingliederung nach § 8b Berufsausbildungsgesetz (BAG) vorsieht.

Laut Sonderrichtlinie berufliche Integration des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz zur Förderung von Arbeitsmöglichkeiten für Frauen und Männer mit Behinderung wird die Altershöchstgrenze der Zielgruppe mit der Vollendung des 24. Lebensjahres = 24. Geburtstag zu Beginn der Ausbildung definiert. Darüber hinaus kann ausschließlich in begründeten Einzelfällen, die auch im jeweiligen Einzelfall von der zuständigen Landesstelle des Sozialministeriumservice zu genehmigen sind, eine Begleitung von Personen über 24 Jahre<sup>5</sup> durch die BAS erfolgen.

Bei Jugendlichen die zur Zielgruppe gemäß § 8b Absatz 4 Ziffer 1 bis 3 BAG (sonderpädagogischer Förderbedarf, kein oder ein negativer Abschluss in der Hauptschule bzw. Neuen Mittelschule, Behinderte im Sinne eines Behinderteneinstellungsgesetzes) gehören, gibt es objektive jederzeit belegbare Kriterien zur Zugehörigkeit, bei der Ziffer 4 sind es ausschließlich in der Person gelegene Gründe.

Diese Gründe sind durch eine fachliche Beurteilung nach einem 4-Augen-Prinzip festzustellen. Die erste fachliche Beurteilung (erstes Augenpaar) kann durch eine vom AMS oder SMS beauftragte Beratungs-, Betreuungs- oder Orientierungsmaßnahme durchgeführt werden. Das wird in einer großen Zahl der Fälle das Jugendcoaching sein. Als zweites Augenpaar dient die Berufsausbildungsassistenz.

Das 4-Augen-Prinzip bezieht sich somit nur auf die Beurteilung zur Zugehörigkeit zur Zielgruppe gemäß § 8b Absatz 4 Ziffer 4 BAG. Darüber hinaus ist durch das AMS zu bestätigen, dass der/die Jugendliche nicht in ein reguläres Lehrverhältnis vermittelt werden konnte.

Bei einem Wechsel in eine andere Ausbildungsform nach dem Berufsausbildungsgesetz (BAG) ist kein Vermittlungsversuch durch das AMS und kein vorangegangenes Jugendcoaching erforderlich. Es genügt in diesem Fall eine Bestätigung durch die Berufsausbildungsassistenz, dass die von der betreffenden Person begonnene Ausbildung in der regulären Form voraussichtlich nicht abgeschlossen werden kann.

### **7. Aufgaben der Berufsausbildungsassistenz**

Die Berufsausbildungsassistentinnen und –assistenten haben im Zuge ihrer Unterstützungstätigkeit sozialpädagogische, psychologische und didaktische Probleme von Personen, die ihnen im Rahmen der Verlängerten Lehre oder Teilqualifikation anvertraut sind, mit VertreterInnen von Lehrbetrieben, besonderen selbstständigen Ausbildungseinrichtungen und Berufsschulen zu erörtern, um zur Lösung dieser Probleme beizutragen.

---

<sup>5</sup> Die Überschreitung der Altersgrenze bezieht sich in diesem Fall auch auf das Jugendcoaching.

### **Konkret umfassen diese Aufgaben insbesondere:**

- Die Koordination und Vernetzung mit VertreterInnen von Lehrbetrieben, besonderen selbstständigen Ausbildungseinrichtungen, Berufsschulen, Schulbehörden erster Instanz und SchulerhalterInnen sowie von sonstigen für die Berufsausbildung relevanten Einrichtungen,
- generelle Information über die Verlängerte Lehre und Teilqualifikation,
- Unterstützung in behördlichen Angelegenheiten,
- Begleitung und Unterstützung des/der Auszubildenden bei Lehrgängen zur Berufserprobung bzw. bei Arbeitstrainings zur Orientierung und Vermittlung sowie gemeinsame Reflexion (in Einzelfällen, in der Regel liegt diese Aufgabe beim Jugendcoaching und der Arbeitsassistenz),
- Information über fördernde Stellen,
- Sensibilisierungsarbeit,
- Prozessverantwortung bei der Ausbildungsplatzsuche,
- Krisenintervention.

Hinsichtlich der „Prozessverantwortung bei der Ausbildungsplatzsuche“ wird festgehalten, dass die Vermittlung auf einen Ausbildungsplatz grundsätzlich Aufgabe der Arbeitsassistenz ist. Jugendliche können jedoch dann in eine BAS-Betreuung zwecks Lehr- bzw. Ausbildungsplatzsuche genommen werden, wenn einerseits sämtliche Voraussetzungen für eine Absolvierung einer Verlängerten Lehre oder Teilqualifikation bereits vorliegen und es andererseits im konkreten Einzelfall eine mit dem/der Jugendlichen sowie mit den relevanten Stellen (JU, BAS, AMS) abgestimmte, konkrete Perspektive auf einen Ausbildungsplatz gibt (z.B. steht bereits ein konkreter Ausbildungsplatz für eine Verlängerte Lehre oder Teilqualifikation aus dem Firmenpool der BAS in Aussicht).

Ein "unspezifisches" (=automatisiertes) Weiterverweisen (durch JU, AASS o.ä.) an die BAS zwecks Ausbildungsplatzsuche widerspricht den Grundsätzen eines qualifizierten Übergabemanagements und ist daher nicht zulässig. Die Dauer der Ausbildungsplatzsuche durch die Berufsausbildungsassistenz darf maximal 3 Monate betragen. Nach Ablauf von 3 Monaten – bei nicht erfolgter Akquise- muss an die entsprechende Stelle (z. B. AASS oder AMS) weiter verwiesen werden.

### **Im Zuge der Begleitung der Jugendlichen sind insbesondere folgende Tätigkeiten wahrzunehmen:**

- Die Festlegung der Ausbildungsinhalte und des Zeitraumes der Verlängerten Lehre bzw. Teilqualifikation mit den Vertragsparteien unter Einbeziehung der Schulbehörde erster Instanz und der SchulerhalterInnen sowie laufende Beobachtung und bei Bedarf Anpassung der Ausbildungsinhalte und des Zeitraumes,



- die Organisation der Lernbegleitung und der pädagogischen Begleitmaßnahmen im Berufsschulunterricht unter Berücksichtigung der persönlichen Fähigkeiten und Bedürfnisse der auszubildenden Person, wobei Einschränkungen durch tradierte geschlechtsspezifische Rollenbilder zu vermeiden sind,
- die Organisation der Begleitung am Ausbildungsplatz und die Unterstützung der lehrausbildungsberechtigten Personen,
- die Organisation der Begleitung der auszubildenden Person im Betrieb nach individuellem Bedarf,
- die Organisation von Hilfsmitteln am Arbeitsplatz und in der Berufsschule,
- die Dokumentation der Lernschritte während des Lehr- bzw. Ausbildungsverhältnisses,
- die Einholung der verbindlichen Erklärung des Sozialministeriumservice<sup>6</sup> über die Durchführung von Berufsausbildungsassistenz zur Eintragung des Lehr- bzw. Ausbildungsvertrages gemäß § 8b Abs. 7 Berufsausbildungsgesetz (BAG).

Die folgende Prozessbeschreibung dient zur beispielhaften Darstellung des Ablaufs der Begleitung einer Teilnahme im Rahmen der Berufsausbildungsassistenz.

### 7.1 Betreuungsbeginn – Kontaktphase und Zuweisungsprocedere

Die Zugänge zur BAS sind vielschichtig. Die Jugendlichen werden häufig vom Jugendcoaching oder von der (Jugend)Arbeitsassistenz an die Berufsausbildungsassistenz zugewiesen. Weitere zuweisende Stellen können auch Berufsschulen, AMS, Wirtschaftskammer, Landwirtschaftskammer, Landesschulrat, insbesondere auch Unternehmen, Kinder- und Jugendhilfe etc. sein. In jedem Fall (ausgenommen Wechsel) muss vorab eine Abklärung durch das Jugendcoaching erfolgen.

Vor Beginn einer Verlängerten Lehre oder Teilqualifikation bietet die BAS ein Informationsgespräch im zukünftigen Lehrbetrieb an, um alle Fragen rund um die Ausbildung bereits im Vorfeld zu klären. Zum Kennenlernen der Jugendlichen und zur Wissensweitergabe sind Übergabegespräche mit dem Jugendcoaching bzw. der (Jugend)Arbeitsassistenz, den Jugendlichen und ev. den Eltern bzw. der gesetzlichen Vertretung verpflichtend vorgesehen. Ebenfalls im Vorfeld der Ausbildung wird die Möglichkeit einer Förderung des gegenständlichen Lehr- bzw. Ausbildungsverhältnisses durch das AMS abgeklärt.

In einigen Fällen wird vor Lehrbeginn auf die Formalitäten für Lehr – bzw. Ausbildungsfirmen bezüglich Betriebsausstattung, Begutachtungen durch die Behörden und Befähigungen hingewiesen (fehlende Befähigungen zum/zur Ausbilder/in bei Lehrbeginn, z. B. in der Landwirtschaft).

---

<sup>6</sup> Bezieht sich nicht auf den Einzelfall!

Vor bzw. zu Beginn einer Teilqualifikation (TQ) werden die individuellen Ausbildungsinhalte und -ziele gemeinsam mit dem Ausbildungsbetrieb, den Jugendlichen und der gesetzlichen Vertretung sowie mit Schulbehörde erster Instanz/Schulerhalter geplant und festgelegt. Grundlage dafür ist das jeweilige Berufsbild, das an die individuellen Fähigkeiten und Möglichkeiten angepasst wird.

Vor bzw. mit Beginn einer TQ wird ein Erstkontakt zu den Berufsschulen hergestellt, um die individuelle Beschulung zu planen und festzulegen. Dafür gibt es persönliche Gespräche zwischen BAS und Berufsschul-Koordinatoren bzw. Koordinatorinnen. Für das Festlegen der individuellen Ausbildungsinhalte und -ziele in der TQ ist ein vorangehender Lehrgang zur Berufserprobung (siehe Leitfaden zum Lehrgang zur Berufserprobung) im zukünftigen Ausbildungsbetrieb empfehlenswert.

Die Berufsschule erhält zu Beginn bzw. ev. schon vor dem ersten Berufsschulbesuch allgemeine Informationen zu den SchülerInnen in Verlängerter Lehre bzw. Teilqualifikation, insbesondere über behinderungsbedingte Einschränkungen und den sich daraus ergebenden Förderbedarf (vgl. § 8b Abs. 8 Satz 2 BAG). Diese vorbereitenden Tätigkeiten der BAS können durchschnittlich 1 - 3 Monate dauern und auch parallel zur Begleitung anderer Angebote stattfinden. Sie zählen als Teil der BAS Begleitung – sprich: Start der Tätigkeiten ist Beginndatum im MBI.

### 7.2 Laufende Begleitung – Umsetzungsphase

Während der Begleitung im Lehr- oder Ausbildungsbetrieb finden nach individuellem Bedarf regelmäßige Kontakte mit den Personalverantwortlichen bzw. mit den unmittelbar Vorgesetzten und Vor-Ort-Besuche statt. Zudem gibt es eine intensive Zusammenarbeit mit den Berufsschulen.

Diese geregelte Kommunikation findet zumindest zu Beginn, zur Mitte und zum Ende des jeweiligen Schuljahres bzw. Lehrgangs und nach individuellem Bedarf statt. In den ersten drei Monaten hat eine monatliche Kontaktaufnahme mit Auszubildendem/Auszubildender und Betrieb zu erfolgen.

Die Kommunikation mit der Berufsschule kann – neben einem ständig laufenden teilnehmerInnenbezogenen Kontakt - auch durch eine aktive Mitarbeit an Regionalen Berufsschulkonferenzen zur jährlichen Evaluierung der Verlängerten Lehre und Teilqualifikation und zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen BAS und Berufsschule ergänzt werden. Es wird empfohlen einen allgemeinen Austausch in Form von so genannten „Round Table“ Gesprächen zu führen, wo alle relevanten Institutionen einbezogen werden.

Im Rahmen der Begleitung ist eine einzelfallbezogene schriftliche Dokumentation vom Fördernehmer zu führen, die bei Stichproben im Bedarfsfall vorzulegen ist.

#### Weitere Aktivitäten:

- Organisation von Lernbegleitung nach individuellem Bedarf
- Organisation von weiteren Unterstützungsmaßnahmen, die zu einem positiven Verlauf der Ausbildung erforderlich sind wie z.B. Jobcoaching, Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz, Gebärdensprachdolmetschung, Technische Assistenz, therapeutische Angebote usw.

- Zusammenarbeit mit allen an der Ausbildung beteiligten Personen und Institutionen
- Krisenintervention im Betrieb und während der Berufsschulzeit, Unterstützung bei der Suche nach konstruktiven Lösungen für auftretende Probleme und Krisen
- Organisation und Durchführung von Ausbildungswechseln in Abstimmung mit allen Beteiligten (VL > TQ, TQ > VL, VL oder TQ > reguläre Lehre, reguläre Lehre > VL oder TQ)
- Hinweise auf Informationsmöglichkeiten durch Wirtschaftskammer, Arbeiterkammer, Gebietskrankenkasse, etc.

### 7.2.1 Wechsel

Bei einem Wechsel in eine andere Ausbildungsform gemäß BAG §8b Abs. 11 ist kein Vermittlungsversuch durch das Arbeitsmarktservice erforderlich.

Die Berufsausbildungsassistenz hat bei einem Ausbildungswechsel das Einvernehmen mit den genannten, an der Verlängerten Lehre oder Teilqualifikation Beteiligten herzustellen und diesbezüglich besondere Beratungen durchzuführen.

Bei einer Ausbildung in einem Lehrberuf gemäß §1, bei einer Ausbildung in einem Lehrberuf gemäß Abs. 1 oder bei einer Ausbildung gemäß Abs. 2 ist ein Wechsel in eine jeweils andere dieser Ausbildungen im Zusammenhang mit einer Vereinbarung zwischen dem/der Lehrberechtigten und dem/der Auszubildenden und im Einvernehmen mit der Berufsausbildungsassistenz sowie unter Einbeziehung der Schulbehörde erster Instanz möglich. Der Wechsel der Ausbildung hat durch den Abschluss eines neuen Lehrvertrages bzw. eines neuen Ausbildungsvertrages zu erfolgen. Der Wechsel von einer Ausbildung in einen Lehrberuf gemäß §1 zu einer Ausbildung in einem Lehrberuf gemäß Abs. 1 und umgekehrt kann auch durch Änderung des Lehrvertrages erfolgen.

Bei einem Wechsel der Ausbildung sind im Einvernehmen mit der Berufsausbildungsassistenz die in der Folge noch erforderlichen Ausbildungsinhalte und die noch erforderliche Ausbildungsdauer festzulegen. Die Probezeit beginnt bei einem Wechsel der Ausbildung im selben Ausbildungsbetrieb nicht von neuem zu laufen. Bei einem Wechsel von einer Ausbildung in einem Lehrberuf gemäß §1 in eine Ausbildung in einem Lehrberuf gemäß Abs. 1 oder in eine Ausbildung gemäß Abs. 2 wird das Zutreffen der Voraussetzung gemäß Abs. 4 Z 4 durch die Berufsausbildungsassistenz mit der Maßgabe, dass die von der betreffenden Person begonnene Lehre in der regulären Form voraussichtlich nicht erfolgreich abgeschlossen werden kann, bestätigt.

### 7.3 Abschlussphase

Wenn die gesamte Ausbildung durchlaufen wird, ergibt sich folgender Unterschied zwischen dem Abschluss bei der VL und der TQ:

Bei Verlängerter Lehre beschränkt sich die Aufgabe der BAS – neben der allgemeinen Unterstützung des/der Jugendlichen im Rahmen der Vorbereitung auf die LAP - auf die Organisation der Nachhilfe oder

bei vorzeitigem Antritt zur Lehrabschlussprüfung auf die Unterstützung dabei. Andernfalls laufen die Prüfungen geregelt nach dem Vorgang wie bei allen Lehrabschlussprüfungen.

Bei der TQ Abschlussprüfung ist die BAS schon bei der Organisation des Prüfungstermins und der Beschreibung der Prüfungsinhalte im Austausch mit den Berufsexpertinnen und -experten involviert und bei der Prüfung im jeweiligen Lehrbetrieb anwesend (§ 8b Abs. 6 und 10 BAG).

### 7.3.1 Beendigungen in der BAS

Die Aufgabe der Berufsausbildungsassistenz ist die Begleitung bis zum erfolgreichen Abschluss der Ausbildung. Solange es ein aufrechtes Lehr- bzw. Ausbildungsverhältnis gibt, kann die Betreuung durch die BAS nicht beendet werden. Die Begleitung kann grundsätzlich bis zum 2. Antritt der Lehrabschlussprüfung (Ausnahme bei einem vorzeitigem Antritt bis zum 3. Antritt der LAP) erfolgen. Spätere Antritte zur LAP – z.B. wegen des Beginns des Grundwehrdienstes – obliegen der Eigenorganisation durch die Jugendlichen (sollte sich der/die Teilnehmer/in erneut an die BAS wenden und um Unterstützung bei der LAP ersuchen, so ist eine neue Teilnahme anzulegen – Dauer des Grundwehrdienstes war länger als 3 Monate).

Laut Monitoring Berufliche Integration<sup>7</sup> (MBI) kann eine Teilnahme in der Berufsausbildungsassistenz durch einen Abschluss, eine Alternative oder einen Abbruch beendet werden. Als Alternativen gelten Beendigung wegen Präsenz- / Zivildienst / Mutterschaft / Karenz sowie Wechsel in reguläre Lehre.

Neben den Abbrüchen durch die TeilnehmerInnen oder den Träger können aber auch außerordentliche familiäre oder gesundheitliche Umstände zu einem Abbruch der Ausbildung führen.

Ein besonders kritischer Zeitraum der Begleitung ist die Probezeit. Da Firmen manchmal mehrere Lehrlinge für einen Ausbildungsplatz aufnehmen, kann es im Rahmen der Probezeit zum Verlust der Lehrstelle kommen (weil nur ein Lehrling behalten wird). In diesem Fall ist im MBI unter Abbruch „Sonstiges“ anzuklicken und als Text „Ende in Probezeit“ einzutragen.

Im Abbruchfall kann die BAS innerhalb von 3 Monaten einen alternativen Ausbildungsplatz (aus einem vorhandenen Firmenpool) akquirieren oder an ein anderes NEBA Angebot oder das AMS weiter verweisen.

Im Falle einer Akquise des Ausbildungsplatzes durch die BAS ist im MBI ein entsprechendes Häkchen bei „Akquise“ zu setzen.

Das Ende der Begleitung durch die BAS kann mit der Lehrabschlussprüfung zeitgleich mit dem Ende der Lehre sein, es kann mit dem Lehrzeitende zusammenfallen oder auch erst -wenn der Weiterverbleib, oder ein Wechsel klar ist - am Ende der Behaltefrist sinnvoll sein.

Beendigungen bei der Verlängerten Lehre und Teilqualifikation sind grundsätzlich im BAG §14 und §15 geregelt.

---

<sup>7</sup> Siehe jeweils gültige Benützungslleitfäden

Tätigkeiten nach Ende der Begleitung gelten als Nachbetreuung, werden als solche im MBI dokumentiert und zählen als Leistungsnachweis. Die Nachbetreuung dauert durchschnittlich einen Monat.

### **8. Wirkungsmonitoring und –auswertung**

Nach Maßgabe der §§ 39 ff. der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln, BGBl. II Nr. 208/2014 idgF. (ARR 2014) führt das Sozialministeriumservice im Rahmen des Wirkungsmonitorings und -controllings eine Auswertung durch, ob und inwieweit die mit der Förderungsgewährung angestrebten Wirkungsziele erreicht wurden. Gemäß § 40 Abs. 2 ARR 2014 muss aus dem zu erbringenden Verwendungsnachweis insbesondere der durch die geförderte Leistung erzielte Erfolg hervorgehen.

Der Projektträger ist fördervertraglich nicht zur Erbringung einer Leistung in einem bestimmten Umfang, sondern zu einem subventionsgerechten Verhalten verpflichtet. Die Wirkungsauswertung dient dem Zweck, im Falle des Nichterreichens der Wirkungsziele eine Abweichungsanalyse vorzunehmen und Verbesserungen für einen allfälligen Folgevertrag abzuleiten. Der Förderungsnehmer ist verpflichtet an diesem laufenden Verbesserungsprozess mitzuwirken. In die Abweichungsanalyse werden die Anregungen des Förderungsnehmers miteinbezogen.

Auf Basis der vom Fördergeber im Rahmen des Projektmonitorings bzw. Projektcontrollings gewonnenen Erfahrungswerte in der Umsetzungspraxis haben sich bei den einzelnen Förderangeboten Qualitätsstandards herausgebildet. Die Qualitätsstandards bilden im Sinne einer wirkungsorientierten Steuerung auf Ebene der strategischen Förderungsausrichtung die Messkriterien für die nach Maßgabe von §§ 39 ff. ARR 2014 durchzuführende Wirkungsauswertung des Fördergebers (Wirkungsmonitoring) und dienen maßgeblich als Grundlage für die Entscheidung über eine eventuelle Folgeförderung.

#### **8.1 Qualitätsstandards**

Auf der Basis der vorangegangenen Zielsetzung der BAS – nämlich einen erfolgreichen Abschluss der gewählten Ausbildung zu ermöglichen - ist bei der Beurteilung der Erreichung der Wirkungsziele eines Projekts auf Basis der Umsetzungserfahrungen von einem Wirkungserfolg auszugehen, wenn pro VZÄ (Schlüsselkräfte ohne Leitung) und Kalenderjahr durchschnittlich mindestens 20 Jugendliche pro Jahr („laufend“ im MBI) begleitet werden. Mindestens 30% der Teilnahmen, die pro Jahr beendet werden, sind mit erfolgreichem Abschluss -Lehre oder VL mit LAP bzw. TQ mit AP- zu beenden.

Darüber hinaus unterliegen die Erfolgsquoten der individuellen Regelung des Fördergebers (z. B. bei der Begleitung von Teilnahmen im Rahmen der ÜBA).

### **9. Gender Mainstreaming und Diversity Management**

Die Berufsausbildungsassistenz fördert die Ermöglichung einer Existenz sichernden Erwerbstätigkeit und einer nachhaltigen Integration in den (Aus)Bildungs- und Arbeitsmarkt.

Die Strukturen der Berufsausbildungsassistenz werden darauf ausgerichtet, die unterschiedlichen Lebenslagen und Bedürfnisse von männlichen und weiblichen Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf diese Weise sollen Jugendliche in ihrer Vielfalt angesprochen werden. Materialien werden so aufbereitet, dass sie möglichst beide Geschlechter gleichermaßen ansprechen und sich zudem Jugendliche mit Migrationshintergrund wiederfinden. Außerdem wird auf eine geschlechtersensible Sprache geachtet. Unterschiedliche Lernstrategien zum Erwerb sozialer Kompetenzen und soziale Hintergründe sollen berücksichtigt werden.

Die Arbeit mit den Jugendlichen zielt auf ein gleichberechtigtes und partnerschaftliches Miteinander ab, das heißt, es soll eine Sensibilisierung z. B. für die Verteilung von Erwerbs- und Hausarbeit sowie Betreuungspflichten erfolgen. Generell gilt es, emanzipatorische Anstöße zu geben, indem beispielsweise stereotype Rollenbilder, Problembewältigungsstrategien und Arbeitsbereiche reflektiert werden.

Nicht-deutsche Erstsprache bzw. Migrationshintergrund stellen keine Benachteiligung dar.

Jugendliche mit nicht-deutscher Erstsprache bzw. Migrationshintergrund werden in den inhaltlichen Überlegungen der Berufsausbildungsassistenz besonders berücksichtigt.

Inklusion in allen Lebensbereichen, d. h. keine Benachteiligung aufgrund von Behinderung, wird gelebt.

Im Rahmen der Berufsausbildungsassistenz sollen auch Aktivitäten zum Thema Gender Mainstreaming und Diversity Management (z. B. „Girl's Day“ oder „Boy's Day“) gesetzt werden. Gemeinsame Aktivitäten der Berufsausbildungsassistenz AnbieterInnen werden empfohlen.

Im Rahmen des Monitoring Berufliche Integration sind einmal jährlich (spätestens mit Jahreswechsel) die GeM-Sheets auszufüllen.

## 10. Umsetzung durch externe Partnerorganisationen

Die Umsetzung der Berufsausbildungsassistenz des Sozialministeriumservice erfolgt durch externe Partnerorganisationen als AnbieterInnen.

Die jeweils aktuellen Umsetzungsregelungen zur Berufsausbildungsassistenz dienen neben den diesbezüglich relevanten Bestimmungen der Richtlinie NEBA als Grundlage für die Förderverträge durch das Sozialministeriumservice als Fördergeber mit den jeweiligen Projektträgerinstitutionen als FördernehmerIn.

### 10.1 Qualifikationen der MitarbeiterInnen

Die Umsetzung der Berufsausbildungsassistenz soll durch geeignete Personen erfolgen, die über eine abgeschlossene Berufsausbildung im psychologischen, sozialen, pädagogischen oder wirtschaftlichen Bereich verfügen.

Erforderlich sind Kenntnisse über relevante Grundlagen (Arbeits- und Sozialrecht), insbesondere des Behinderteneinstellungs- und Bundesbehindertengleichstellungsgesetzes, sowie über den Arbeitsmarkt, Ausbildungswege und über Prozesse der Berufsfindung sowie geschlechtsspezifische Berufswahlprozesse.

Weiters sollen Berufsausbildungsassistentinnen und –assistenten über Kenntnisse der Grundlagen der beruflichen Integration, sowie nachgewiesenermaßen über gendersensible Gesprächs- und Beratungstechniken verfügen. Im Sinne einer Steigerung des Anteils von Menschen mit Behinderung an der Erwerbsbevölkerung sind bei gleicher Eignung vorrangig Frauen und Männer mit Behinderung einzustellen.

Es ist zudem darauf zu achten, dass von Seiten der Trägerorganisationen als MitarbeiterInnen der BAS auch Personen mit anderen Erstsprachen als Deutsch angestellt werden.

## 11. Schnittstellen

Die KooperationspartnerInnen der BAS sind vielfältig und kommen aus sehr unterschiedlichen Bereichen. Grundsätzlich kommt dem Wissens- und Übergabemanagement eine große Bedeutung in und zwischen den Angeboten des Netzwerks Berufliche Assistenz, aber auch mit externen Stakeholdern zu.

So wurde die Weitergabe von Informationen über TeilnehmerInnen an Dritte bzw. externe Systeme (z. B. Berufsschulen oder Betriebe) eindeutig und verpflichtend geregelt (Verwendung der Datenschutzrechtlichen Zustimmungserklärung zur Weitergabe von Daten –wie z. B. dem Kompetenzenprofil). Für Weitergaben von Informationen/Übergaben zwischen den Angeboten des Sozialministeriumservice ist keine Zustimmungserklärung der TeilnehmerInnen nötig.

## 12. Monitoring Berufliche Integration

Alle MitarbeiterInnen innerhalb der Berufsausbildungsassistenz sind verpflichtet in die Datenbank des Monitoring Berufliche Integration (MBI) einzugeben. Die Eingaben haben laufend – sprich: wöchentlich – zu erfolgen, um die Daten aktuell zu halten. Dabei ist zu beachten, dass die Dauer einer Teilnahme im MBI unabhängig von der Dauer der laut Lehrvertrag vereinbarten Ausbildungszeit ist.

Die Begleitung im Rahmen der Berufsausbildungsassistenz kann bereits vor dem Start der Ausbildung beginnen (z. B. zur Abklärung von Fragen des Ausbildungsbetriebes hinsichtlich einer Verlängerten Lehre oder Teilqualifikation, zur Führung notwendiger Gespräche mit den jeweiligen Stakeholdern wie z. B. dem Jugendcoaching oder der Produktionsschule, die Ausbildungsplatzsuche – sofern diese über die BAS erfolgt etc.).

Ebenso ist das Endedatum laut tatsächlichem Ende der Begleitung zu setzen (siehe etwaige Fristen in Kapitel 10). Im MBI gibt es keine Unterbrechungen oder Pausen. Es ist jedoch klar geregelt, dass eine Teilnahme, die mit dem Ergebnis „VL ohne LAP“ beendet wurde, dann wieder zu öffnen und fortzusetzen ist, wenn der/die Teilnehmer/in innerhalb von 3 Monaten wieder um Unterstützung ersucht. Nach mehr als 3 Monaten bzw. 92 Tagen ist eine neue Teilnahme anzulegen.

## 13. Raumkonzept und Infrastruktur

Die Umsetzung der Berufsausbildungsassistenz erfordert eine zweiteilige Strategie, was Raum- und Infrastruktur anbelangt. Einerseits ist höchste Mobilität und Flexibilität gefordert, damit die BeraterInnen an unterschiedlichsten Standorten ihre Leistungen anbieten können. Andererseits braucht es fixe, öffentlich gut erreichbare Anlaufstellen.

## 14. Öffentlichkeits- und Informationsarbeit

Hier gelten die Bestimmungen des ÖA-Leitfaden in der gegenwärtigen Fassung sowie insbesondere die diesbezüglichen Vorgaben gemäß NEBA-CI-Linie. Siehe dazu: [www.neba.at](http://www.neba.at).

## 15. Qualitätssicherung und –weiterentwicklung

Mit der Berufsausbildungsassistenz wird zum Zweck der zielgerichteten Steuerung und anforderungsgerechten Weiterentwicklung des Programms auch ein anforderungsgerechtes Qualitätssystem aufgebaut, das u. A. folgende Elemente enthalten wird:

- Definition und laufende Beobachtung von Qualitätsstandards
- Einhaltung von zentralen Prozessschritten wie Zielvereinbarung, Berichtswesen, Bearbeitungszeiten, Eingabe ins Monitoring Berufliche Integration etc.



- Erhebung der TeilnehmerInnenzufriedenheit (z. B. auch durch standardisierte Befragung der Jugendlichen nach Abschluss der Betreuung)
- Vorgabe und regelmäßige Kontrolle von Wirkungserfolgen und Zielerreichungsquoten

### 16. Quellen

Rechtsinformationssystem des Bundes RIS: Download unter:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10006276>

[www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at)

Sonderrichtlinie berufliche Integration des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz zur Förderung von Arbeitsmöglichkeiten für Frauen und Männer mit Behinderung: Download unter:

[http://www.sozialministerium.at/site/Soziales/Menschen\\_mit\\_Behinderungen/Richtlinien/](http://www.sozialministerium.at/site/Soziales/Menschen_mit_Behinderungen/Richtlinien/)

Richtlinie zu NEBA Angeboten: Download unter:

[https://www.sozialministerium.at/site/Service\\_Medien/Infomaterial/Downloads/Richtlinie\\_zu\\_NEBA\\_Angboten](https://www.sozialministerium.at/site/Service_Medien/Infomaterial/Downloads/Richtlinie_zu_NEBA_Angboten)